

Sehr geehrter Herr ...,

Ihr Schreiben vom 23.01.2012 haben wir erhalten.

Gestatten Sie uns einleitend einige grundsätzliche Ausführungen:

Die Grundlage des Schallschutzprogramms bilden allein die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) vom 13.08.2004 in der Fassung seiner Änderungsbeschlüsse sowie des Planergänzungsbeschlusses (PFBerg) vom 20.10.2009. Mit dem Schallschutzprogramm setzt die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) die angeordneten Schutzauflagen zur Vermeidung und Minderung von Fluglärm um. Die FBB ist nach den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet, für die unter Schutz gestellten Räumlichkeiten geeignete Schallschutzvorrichtungen vorzusehen, so dass im Rauminnern, bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung, die durch die Planfeststellungsbehörde verfüigten Innenschutzziele des Planfeststellungsbeschlusses eingehalten werden.

Innerhalb des Nachtschutzgebietes wurde für Schlafräume einschließlich der Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten verfügt, dass für den Fall, dass der gebotene Schallschutz nur dadurch zu bewirken ist, dass die Fenster der Räume geschlossen gehalten werden, der Vorhabenträger für geeignete Belüftungseinrichtungen an diesen Räumen Sorge zu tragen hat (vgl. Teil A 11 5_1.3 Nr. 1 PFB). Wie sich den Entscheidungsgründen zum PFB entnehmen lässt, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass innerhalb des Nachtschutzgebietes im Regelfall der Einbau von gedämmten Lüftungseinrichtungen ausreichend sein wird. Darüber hinaus ist den Entscheidungsgründen zu entnehmen, dass die vorgesehenen Belüftungseinrichtungen die Funktion des gekippten Fensters übernehmen sollen; die Schalldämmlüfter sollen die Zufuhr frischer Außenluft während der Nachtzeit bei geschlossenem Fenster gewährleisten.

Entsprechend den Festsetzungen des PFB/PFBerg befindet sich Ihr Grundstück innerhalb des Nachtschutzgebietes. D.h., es besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen in Ihren Schlafräumen.

Durch das von der FBB beauftragte Ingenieurbüro CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH wurde die objektbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt. Anhand der aufgenommenen Daten sowie nach dem gesetzlich gültigen technischen Regelwerk wurden die notwendigen schalltechnischen Maßnahmen in Ihrem Objekt ermittelt, die der Einhaltung der durch die Planfeststellungsbehörde verfüigten Innenschutzziele des PFB dienen. Durch das Büro wurde festgestellt, dass der Schallschutz bei geschlossenen Fenstern gewährleistet ist. Um jedoch die Zufuhr von frischer Außenluft sicherzustellen, wurden in Ihrem Objekt drei Schalldämmlüfter vorgesehen.

Im Rahmen der schalltechnischen Ertüchtigung Ihres Wohngebäudes können Sie zwischen zwei Typen von Zuluftgeräten wählen: Siegenia Aubi, Typ „Aeropac“ und „Sonair F+“ von Brink-Climate Systems. Bei beiden Modellen handelt es sich um ein dezentrales Zuluftsystem, welche speziell für Infrastrukturprojekte (Straße, Schiene, Flughafen) entwickelt und denen mit Musterzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, die Geeignetheit entsprechend den anerkannten Regeln der Technik bestätigt wurde. Die Schalldämmlüfter erreichen in Kombination mit einer hohen Schalldämmung eine Luftleistung von mindestens 30 m³/h pro Person. Bei geschlossenem Fenster wird mit dieser Luftleistung in einem Schlafzimmer (vorwiegend Zweibettbelegung, 60 m³/h) innerhalb einer Stunde ein kompletter Luftaustausch ermöglicht.

Ein dezentrales Zuluftsystem beruht auf dem Prinzip der mechanischen Zufuhr von frischer Außenluft bei gleichzeitigem Abströmen der Raumluft durch kontinuierliche Exfiltration über Leckagen in der Gebäudehülle und anderen Abströmmöglichkeiten (Installationsschächte usw.). Hierzu ist anzumerken, dass jede Gebäudehülle eine bestimmte, bautechnisch nicht vermeidbare Undichtheit besitzt und sich der Gleichgewichtszustand (Balance) zwischen Zu- und Abluft gewissermaßen zwangsläufig einstellt. Unter der Prämisse kritischer Verhältnisse werden hierbei witterungsbedingte Druckdifferenzen (stationäre Betrachtung) außer Acht gelassen.

Nach Untersuchungen des Herstellers (hier SIEGENIA-AUBI) trägt die Nutzung der Zuluftgeräte zu einer Verringerung der Dampfdiffusion durch die Außenwände bei. Erklärbar ist dies mit der Verringerung der Feuchtelast im Aufstellraum, mit gleichzeitiger Verringerung des Wasserdampfpartialdruckes. Das Vorhandensein einer Lüftung führt selbst zu einer geringeren relativen Feuchte im Innenputz und im Mauerwerk. Weiterhin wurde festgestellt, dass bei Exfiltration die Oberflächentemperatur im Fugenbereich gegenüber einer nicht durchströmten Leckage zunimmt. Dies hat ein Sinken der relativen Luftfeuchte an der Bauteiloberfläche und somit ein Sinken des Feuchterisikos zur Folge.

Darüber hinaus wird in diesen Untersuchungen ausgeführt, dass der Einsatz eines schallgedämmten Lüfters gegenüber einem Fenster in Kippstellung zudem das Auskühlen der Fensterlaibung reduziert und somit das Risiko auf Bauschäden im Fensteranschlußbereich verringert.

Die DIN 1946-6:2009-05 fordert für neu zu errichtende oder zu modernisierende Gebäude mit lüftungstechnisch relevanten Änderungen die Erstellung eines Lüftungskonzeptes. Eine Instandsetzung/Modernisierung eines bestehenden Gebäudes ist dann lüftungstechnisch relevant, wenn mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird. Der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung wird hingegen nicht gefordert.

Bei der schalltechnischen Ertüchtigung Ihrer Wohnräume wird unter Berücksichtigung der Lüftungstechnischen Situation der gesamten Nutzungseinheit kein Lüftungskonzept im Sinne der DIN 1946-6 erstellt. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die DIN 1946-6 nicht als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt wurde.

Unter Berücksichtigung des oben Dargelegten lassen sich keine physikalischen Begründungen ableiten, die gegen eine Belüftung von Aufenthaltsräumen mit einem ventilatorgestützten Zuluftsystem sprechen. In diesem Zusammenhang möchten wir an zahlreiche weitere aktuelle Infrastrukturprojekte erinnern, bei welchen das beschriebene Lüftungsprinzip erfolgreich zur Anwendung kommt.

Wie bereits dargelegt, gewährleisten die Schalldämmlüfter bei geschlossenem Fenster die Zufuhr frischer Außenluft während der Nachtzeit. Diese Einrichtungen ersetzen jedoch nicht das „richtige Lüftungsverhalten“, d.h. regelmäßiges Lüften der Aufenthaltsräume durch Stoßlüftung o.ä.

Informationen zu Bauform, Luftleistung und Eigenimmission der Zuluftgeräte können Sie den beigelegten Produktbeschreibungen entnehmen. Gern können Sie sich auch im Internet unter www.siegenia-aubi.de bzw. www.brink-lueftungstechnik.de informieren.

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass im PFB/PFBerg keine Regelungen hinsichtlich der Bearbeitung und der Erfassung von Widersprüchen aufgenommen sind. Üblicherweise werden Widersprüche an das mit der Ermittlung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen beauftragte Ingenieurbüro gestellt. Dieses kennt die baulichen Gegebenheiten vor Ort und hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz ermittelt. Die Erfassung und Beantwortung der Widersprüche erfolgt in diesem Fall durch das zuständige Büro. Der gesamte Schriftverkehr zu dem jeweiligen Vorgang wird Bestandteil einer Objektakte. Wir hoffen hiermit zur Klärung Ihrer Fragen beigetragen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen